

Erläuterungen zur Malchower Stadtrechtsurkunde

Eine Stadtrechts-Urkunde aus der Epoche der „Ostkolonisation“ (*s. Zeitgeschichtlicher Hintergrund zur Malchower Stadtrechtsurkunde, VIII. Deutsche Ostkolonisation*), wie die hier vorliegende von Malchow, bietet einen willkommenen Einblick in die konkreten Abläufe, die Zwischenstationen und die Ergebnisse dieses Generationen umgreifenden historischen Prozesses. Man muss sie allerdings, wie alle Zeugnisse aus jener nun doch weit zurückliegenden und unserem Denken und unserem Identitätsgefühl recht fremd gewordenen Epoche, intensiv befragen und interpretieren, um ihre Bedeutung zu erfassen. Das soll im Folgenden geschehen, indem Punkt für Punkt vorgegangen und unter verschiedenen Gesichtspunkten das Ergebnis jeweils zusammenfassend bewertet wird.

1. Erstes festes formales Element jeder rechtsgültigen mittelalterlichen Urkunde ist die sog. **Invocatio**, d.h. die Anrufung Gottes, hier also der elliptische Satzkern „in nomine sancte et individue trinitatis“, „im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“. Ihre Funktion war eine doppelte: Der Aussteller der Urkunde bat damit Gott demütig um die rechte Einsicht bei der Abfassung und um seine Hilfe bei der Durchsetzung, aber er trat gleichzeitig meist durchaus selbstbewusst, gewöhnlich auch recht energisch als von Gott legitimierter Träger von Herrschaft auf, der von der Gegenseite getreuliche Erfüllung erwarten durfte.

2. Der zweite Punkt ist die sog. **Intitulatio**, die Angabe von Name und Titel des Ausstellers, hier also des „Nicolaus, dominus (Herr) de Rostock“. Es fällt auf, dass in dieser Urkunde die sonst häufig sich anschließende **Devotionsformel** fehlt, also etwa der Zusatz „(dominus) ... deo gratia“, „durch Gottes Gnaden“, während sie in anderen Urkunden des Nicolaus von Werle durchaus erscheint. Ist das Ausdruck eines besonderen, trotzigem Selbstbewusstseins gegenüber den Adressaten – oder nur in den Abschriften entfallen? Der kurze Passus muss inhaltlich etwas näher beleuchtet werden:

Der Stifter

der Urkunde ist von den Herausgebern von Bd. I des Mecklenburgischen UB - unzweifelhaft zutreffend - als Nicolaus, Fürst von Werle, identifiziert worden. Damit fangen allerdings die Probleme für die Deutung und Bewertung des Inhalts der Urkunde bereits an. Er bezeichnet sich hier nämlich als „dominus de Rostock“, also als „Herr von Rostock¹“. Das widerspricht aber der überlieferten Machtverteilung zu jener Zeit in den Territorien, die später das Fürstentum Mecklenburg bilden sollten. Nun gebot zwar die herrschende Dynastie der „Pribisliden“, das alte obotritische Fürstengeschlecht², das zuvor schon eine Oberherrschaft über die slawischen Stämme der Obotriten, Wenden, Polaben, Lutizen und anderer errichtet hatte, seit der Eroberung durch Heinrich den Löwen und der erzwungenen Unterwerfung eben jenes namengebenden Pribislav³ unter dessen Lehenshoheit 1167, einigermaßen sicher über die westlichen Kernbestandteile des erst im Entstehen begriffenen Territoriums Mecklenburg. Doch das alte Erbübel der Dynastie, die über Generationen zügellos hin und her wogenden Machtkämpfe zwischen ihren verschiedenen Mitgliedern, waren erst kurz vor dem Datum der Malchower Urkunde halbwegs beigelegt worden durch die sog. „Erste Hauptlandesteilung“ (Erbteilung) von

1) Seit 1218 lübisches Recht und ein Rat [Ennen, Europ. Stadt d. MA., Göttingen 1987, S. 143]. Seit der mecklenburgischen Erbteilung von 1229 Fürstentum, seit 1300 unter dänischer Hoheit, 1314/23 zurück an Mecklenburg.

2) Das Geschlecht hat bis 1918 Mecklenburg regiert, sich allerdings über lange Zeit übermäßig verschuldet und war dadurch in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

3) Während er den anderen Sohn seines Gegners Niklot, Wertislav, gefangennehmen konnte und 1164 auf dem Trostberg in Malchow öffentlich hängen ließ(!); Pribislav widerstand ihm viele Jahre lang, bis Heinrich im Westen freie Hand brauchte und deshalb einlenkte.

1229/1235 – allerdings nur notdürftig. Unter den vier Erben des Heinrich I. Borwin (Sohn des Pribislav, gest. 1227) befand sich auch richtig jener Nicolaus; ihm war aber in der Teilung Werle, mit dem zentralen Ort Güstrow, zugefallen, während das Fürstentum Rostock eine weitere der insgesamt vier resultierenden Teilherrschaften bildete. Doch die Auseinandersetzungen zwischen deren Herrschern dauerten an. Der Titel, den sich Nicolaus hier ostentativ beilegt, könnte also Programm sein, seinem politischen Ehrgeiz für die Zukunft geschuldet, und seinen nur mühselig zurück-gehaltenen dynastischen Stolz verraten, dem dann freilich kein Erfolg beschieden war. Allerdings ist der Titel „dominus“ relativ neutral, und daher wäre es genauso gut möglich, dass er von allen Mitgliedern der Dynastie geführt worden sein könnte; zumal das Herrschaftsgebiet der Dynastie trotz der Erbteilung immer „zur gesamten Hand“ weitergegeben wurde.

Die direkten Kontrahenten

des anstehenden rechtlichen Vorganges, also der Stadtrechtsverleihung, sind der Fürst und die Bürger von Malchow. Der Fürst tritt in der Einleitung klar und ganz selbstverständlich als Territorialherr auf, der in der Lage ist, das entsprechende Recht aus eigener Machtvollkommenheit und eigenem Entschlusse zu verleihen; er betont seine Bereitschaft dazu. Bei der Verleihung der einzelnen materialen Rechte, die den Städten eingeräumt werden, im nachfolgenden Hauptteil der Urkunde, wird jedoch eine andere Formel benutzt, die zurückhaltender klingt (dazu unten).

3. Das dritte feststehende formale Element jeder Urkunde ist die **Inscriptio**, d.h. der Name des Adressaten (oder Empfängers). Das sind die Bürger von Malchow, die den Fürsten um diese Verleihung gebeten haben. Jedoch die Rolle der „Bürger von Malchow“ und der Status ihres Ortes sind weit weniger klar umrissen als diejenige des fürstlichen Stifters.

D.h.: (a) Der Ort existiert bereits⁴ – es wird jedoch nicht darauf eingegangen, seit wann und zu welchem faktischen, sozialen und rechtlichen Status. Es könnte sich um eine formlose Ansiedlung z.B. an einer Kreuzung zweier Handelswege oder um eine Burg herum handeln, aber auch um ein Dorf, ebenso gut aber auch um eine der vielleicht schon länger bestehenden slawischen Burgstädte, die einen definierten Rechtsstatus besaßen, sowohl hinsichtlich ihrer Stellung gegenüber dem Herrn der Burg als auch für die soziale Organisation in ihrem Inneren. Der Ortsname ist jedenfalls slawischen Ursprungs; und sofern der Ort zu jener Zeit nicht verlegt worden sein sollte, spricht seine Lage auf und neben einer (Sumpf-)Insel inmitten zweier Seen eher für eine Ansiedlung um eine Burg herum; diese könnte auch auf eine früher bestehende Stammesfluchtburg zurückgehen⁵.

(b) Auf die bisherige innere soziale und rechtliche Organisation der Bewohner des Ortes Malchow und auf die Art von deren gemeinsamer Willensbildung wird gleichfalls nicht eingegangen. Die muss aber stattgefunden haben, sie müssen ihre Bitte kollektiv dem Territorialherrn unterbreitet haben – schwer vorstellbar, dass der Territorialherr hier eine fiktive Formel sollte eingefügt haben, um seinen Entschluss zu begründen; er war doch in jedem Falle Herr des Verfahrens.

Hier drängt sich ein Vergleich mit der ältesten und berühmtesten Stadtrechtsurkunde des deutschen Kulturraumes auf, derjenigen von Freiburg i.Br.; da treten denn die

4) Erstmals urkundlich bezeugt 1164.

5) Soweit das aus der Urkunde zu Erschließende. Kompetente Rekonstruktion: Lisch, Urgeschichte des Ortes Malchow, Schwerin 1867 (Insel, Laschendorfer Burgwall, Trostberg und mutmaßliches wendisches Heiligtum).

Unterschiede klar zu Tage. In der Freiburger Urkunde treten die Bürger dem Territorialherrn, dem Herzog von Zähringen, als geschlossene Schwurgemeinschaft gegenüber, die ihr Ansinnen offenbar in einer rechtlich verbindlichen Form vorgebracht hat. Dementsprechend hat die ganze Urkunde deutlich den Charakter eines Vertrages zwischen dem Herzog und der Gemeinschaft der Bürger - die natürlich gleichfalls darauf angewiesen waren, dass dieser ihnen Ansiedlungs- und Schutzrechte, „Privilegien“, einräumte, wie man noch über das Mittelalter hinaus zu sagen pflegte. Demgegenüber weist die Malchower Urkunde vielmehr den Charakter eines Dekretes auf, das der fürstliche Stifter aus eigenem Entschluss erlässt und womit er den Bürgern aus freien Stücken entgegenkommt.

Der Gegenstand des Rechtsaktes:

„Übertragung und Gewährung der Rechte der Stadt Schwerin“⁶.

(a) Trotz des Charakters als Dekret, nicht als Vertrag unter Gleichen, lässt es sich der Fürst angelegen sein, die übliche

4. **Salutatio**, die Grußformel gegenüber den Adressaten, als nächsten Punkt anzufügen; sie geht nahtlos über in die sog.

5. **Arenga**, die allgemeine Begründung dafür, dass die Urkunde ausgestellt wird, sowie die

6. **Narratio**, die Erwähnung der Vorgeschichte der Urkunde:

„Wir also, indem wir ihrer Forderung mit geneigter Zustimmung entgegenkommen und ihrem Wunsche Genüge zu tun begehren, übertragen und gewähren ihnen, so wie sie es erbeten haben, die Rechte der Stadt Schwerin“.

Den konkreten Inhalt, die eigentliche Rechtsverfügung, bildet die gesamte nachfolgende

7. **Dispositio**, die eingeleitet wird durch die Ankündigung „sunt autem haec iura communitatis de Zwerin“, „es sind aber dies die Rechte des Gemeinwesens Schwerin“.

(b) Bezeichnend für die damalige Rechtsauffassung in inhaltlicher Hinsicht ist die Formulierung „Rechte“ im Plural, obwohl ja die Übertragung als einheitlicher Akt stattfindet und auch einen einheitlichen neuen rechtlichen Status der Stadt(-gemeinde, civitas) begründet. Für das zeitgenössische Bewusstsein bestand also offenbar der Charakter als Stadtrecht aus der Gesamtheit der aufgezählten Rechtsbestimmungen, die im Einzelnen natürlich von Stadt zu Stadt inhaltlich variieren konnten und nicht alle überall realisiert wurden; es kam offenbar darauf an, dass ein bestimmter Kernbestand festgeschrieben wurde.

(c) Dieser Kernbestand in seiner aktuellen Ausformung wird im Folgenden aufgezählt, die inhaltliche Ausgestaltung jedes einzelnen Punktes schriftlich festgehalten und

8. in der „**Corroboratio**“ (Bekräftigung) das Ganze durch Siegel und Zeugen „auf ewig“ beglaubigt; dabei sind die lebenden Zeugen das wichtigste Mittel der Bekräftigung.

Die Einhaltung des Fixierten ist also künftig jederzeit nachzuprüfen, auch gerichtlich (jedenfalls, sofern es nicht später einer der beteiligten Parteien gelingt, die Urkunde an sich zu bringen und unter Verschluss zu halten). Über Ort und Art, wo und wie die

6) Schwerin, 1018 als wendische Burg erstmals erwähnt, nach der Eroberung durch Heinrich den Löwen 1160 Sitz der Grafen von S., die nicht dem Hause der Pribisliden angehörten, gehörte seit 1218 zur lübischen Stadtrechtsfamilie, 1228/1230 ein Rat erstmals bezeugt [Ennen S. 143]; vgl. Großer Histor. Weltatlas (BSV) Bd. 2, MA., München 1979, Karte 41 a; Nachweis von Malchow übrigens im Sonderregister dazu.

Urkunde zu verwahren sei, wird nichts festgelegt⁷, auch nichts über etwa heranzuziehende Instanzen unabhängig von den Kontrahenten, die als Richter oder Schiedsrichter angerufen werden könnten. (Dem Territorialherrn wäre dergleichen auch gewiss ungelegen gewesen). Man darf allenfalls vermuten, dass sie einem kirchlichen Archiv anvertraut worden sein könnte – die Kirche als Institution war ja sakrosankt, und zudem musste man sich ohnehin an Personen mit klerikaler Vorbildung halten, wenn solche Schriftstücke aufgesetzt werden sollten. Es gab auch genügend Kleriker, die es allenfalls bis zu den niederen Weihen gebracht hatten und von weltlichen Instanzen als Schreiber in Dienst genommen werden konnten. Die leichten Varianten im überlieferten Wortlaut sprechen ebenfalls dafür, dass die Urkunde durch die Hände von Klerikern gegangen sein dürfte; sie waren im Allgemeinen noch im 13. Jh. fast die einzigen, die solche Dokumente abschreiben konnten, obgleich damals bereits spezialisierte juristische Studiengänge aufkamen (in Bologna und Paris; doch wie viele Fürsten oder Städte konnten oder wollten sich derartige Spezialisten leisten?). Kirchen und Klöster stellten zudem häufig ganze Serien von Kopien relevanter Urkunden zu Registern zusammen, um jederzeit Ansprüche nachweisen zu können über Besitztümer, die ihnen durch Stiftungen zugefallen waren. (Die Kirche, auch die Kurie selbst, schreckte allerdings auch vor massiven Fälschungen nicht zurück!).

Nach der Besprechung der formalen Merkmale ist also endlich der Weg frei für die inhaltliche Erörterung der einzelnen Punkte der Dispositio, also des eigentlichen Inhalts der Urkunde.

(e) Da bei der Verleihung von Stadtrechten eine ganze Menge von recht unterschiedlichen einzelnen Rechtsbestimmungen zu berücksichtigen waren (dazu u.), bediente man sich ganz üblicherweise bereits bewährter inhaltlicher Muster. Das waren die Stadtrechte schon bestehender Städte, ob nun aus dem Herrschaftsgebiet des verleihenden Territorialfürsten - oder der Dynastie, der er angehörte -, oder solche von Städten, die auf ähnliche Bedingungen und Ziele ausgerichtet waren wie das neu zu begründende Gemeinwesen. Auf diese Weise sind ganze Stadtrechts-„Familien“ entstanden, deren Mitglieder sich auf ganz Mittel- und Mitteleuropa verteilten. „Exportschlager“ wurden dabei die Stadtrechte zweier führender Hansestädte (die ja durchaus auch weit im Binnenlande liegen konnten), nämlich dasjenige von Lübeck und dasjenige von Magdeburg. Dass der neuen Stadt Malchow das Stadtrecht von Schwerin verliehen wurde - das selbst als Stadt mit deutschem Recht noch gar nicht viel älter war als Malchow, wohl allerdings als „wendische“, also slawische, Burgstadt -, reihte diese neue Stadt in die lübische Rechtsfamilie ein.

Der Inhalt der Urkunde:

Der Satz „es sind aber dies die Rechte der Stadt Schwerin“ bedeutet nichts weiter, als dass danach die einzelnen inhaltlichen Punkte des Stadtrechts aufgeführt werden. Ersetzt man „dies“ durch „folgende“, so wird der Bezug vermutlich klarer; der Doppelpunkt am Ende weist darauf hin, dass nachfolgend die Inhalte entfaltet werden.

7) Vermutlich ist die Urkunde im Stadtarchiv gelandet, dessen gesamter Bestand bei dem Stadtbrand von 1697 verloren ging. Überliefert sind nur drei Abschriften; von Zweien davon sind die Urheber bekannt, und eine bietet zusätzlich eine Schilderung, wie denn die Original-Urkunde ausgesehen habe (MUB I Nr. 433; Lisch 1867).

Die Inhalte der Bestimmungen:

Was den Inhalt der Bestimmungen angeht, so zeichnen sich mehrere Gruppen mit unterschiedlichem Charakter ab, die wir heute ganz unterschiedlichen rechtlichen Kategorien (dem Öffentlichen, dem Straf- und dem Privatrecht) zuordnen würden:

zu (1)⁸: Strafrechtliche Bestimmungen, die gleichwohl eine fundamentale Bedeutung für das Zusammenleben innerhalb der Stadtgemeinde haben: Nrn. (1)-(10);

zu (2): Bestimmungen über den rechtlichen Status und die sozialen - bzw. politischen und rechtlichen - Beziehungen bzw. Bedingungen innerhalb der Stadtgemeinde, Nrn. (11)-(15) und (22)-(24);

zu (3): eine spezielle Bestimmung über die persönliche Freiheit innerhalb des Stadtgebietes, Nr. (23) – der berühmte Grundsatz „Stadtluft macht frei“ -;

zu (4): erstaunlich ausführliche Bestimmungen über das Erbrecht der Stadtbürger: Nrn. (16)-(21);

zu (5): eine schuldrechtliche Bestimmung Nr. (25); endlich

zu (6): die Übertragung von Besitz- und Nutzungsrechten, und zwar an die Stadtgemeinde insgesamt Nr. (26).

Diese Übersicht wird den modernen Leser vermutlich zunächst in Erstaunen versetzen. Er würde wohl erwarten, dass die Aufzählung zuallererst mit einer Grundsatzdefinition begänne, etwa einer Formulierung wie der folgenden: *„Der dortige Regent hat Schwerin zur Stadt erhoben, indem er Folgendes bezüglich seiner Stellung zu ihm, dem Territorialherrn, und zu seiner politischen, sozialen und rechtlichen Organisation festgelegt hat, und wir übertragen dies nun auf den Ort Malchow“*; und danach sollte doch eine Bestimmung folgen, die grundsätzlich den Charakter der städtischen Freiheit definierte.

Stattdessen wird mit strafrechtlichen Bestimmungen begonnen; auf den Begriff der Bürgerfreiheit in der Stadt wird lediglich in Nr. (23) direkt Bezug genommen, und erst in Nr. (26) wird die Ausstattung der Stadt mit Gütern und Nutzungsrechten geregelt. Allerdings ordnen zuvor dann doch zwei ganze Abschnitte die sozialen, politischen und rechtlichen Beziehungen innerhalb der künftigen Stadt. Warum dieser merkwürdige Beginn?

Die Inhalte der Bestimmungen im Einzelnen:

Nr. (1) und (2): „Haupt für Haupt, Hand für Hand“ legen fest, dass im Rechtsgebiet der Stadt ein striktes Recht der gleichwertigen Vergeltung anzuwenden sei. Erst eine nähere Überlegung, die von der Rechtsauffassung und den Rechtsgebräuchen der Zeit ausgeht - einer Zeit, da man sehr viel robuster miteinander umging, als wir uns das heute selbst zugestehen -, klärt die Funktion und damit die Bedeutung auf: Es kam dem Stifter der Urkunde, Nicolaus von Werle, offenkundig darauf an, dass innerhalb des Rechtsraumes der Stadt Rechtssicherheit und vor allem Rechtsfriede herrschen sollte. Deshalb die massiven Strafandrohungen und die Stellung an der Spitze aller Bestimmungen. Diese Sicherheit allein war schon attraktiv z.B. für Neubürger; für Bauern auf dem platten Lande oder für Reisende waren die Risiken zeitweilig hoch, etwa durch Kriegshandlungen, Fehden von Adeligen oder Rittern, durch skrupellose Grundherren oder durch Räuber (wozu durchaus auch die sprichwörtlichen „Raubritter“ zählten, die sich an kein Recht hielten, dafür aber an ihren Standesdünkel).

8) Referenz auf die strafrechtliche Bestimmung Nr. (1) in der Übersetzung aus dem Lateinischen.

Demselben Zweck dienen die Bestimmungen unter den Nrn. (6), (8) und (10); diejenigen unter den Nrn. (3)-(7) betreffen z.T. minder schwere, aber nach dem Rechtsverständnis der Zeit immer noch sehr verstörende Verstöße, wovon Nr. (5) und Nr. (7) das Bewusstsein des Geschädigten vom eigenen Rang beeinträchtigen mussten. Da war man damals sehr empfindlich. Das damalige Rechtsverständnis zeigt sich gut an Nr. (7): Hier ist dem Geschädigten angemessene eigenhändige Vergeltung rechtlich erlaubt!

Exkurs: Soweit in den Bestimmungen Geldbußen für bestimmte Vergehen festgelegt sind, bedürfen die Angaben natürlich der sachlichen Erläuterung. Generell muss man sich dabei vor Augen halten, dass für Ackerbürger das Aufbringen von baren Geldsummen in fast jedem Falle eine große Belastung war; auch wenn Nr. (25), der Vorbehalt zum Schutz des Schuldners, bezeugt, dass Sachwerte in Geldbeträgen bemessen wurden. Die Summen, die sich durch Verkäufe von Überschüssen auf dem Markt (vgl. den Schluss der Urkunde) erwirtschaften ließen – so ziemlich die einzige denkbare Geldquelle –, dürften im Allgemeinen bescheiden gewesen sein. Der Urkundenbestand (im MUB) zeigt allerdings, dass der landsässige Adel und das Stadtpatriziat, die von Abgaben lebten, über die Zeit hin sehr lebhaft mit Besitztümern und Rechten handelten, wobei auch recht beträchtliche Summen eingesetzt wurden. Vermutlich war dabei auch der ganz erhebliche Aufwand für eine repräsentative Lebensführung nicht selten ein entscheidender Faktor – Verschuldung war augenscheinlich ein häufiges Problem –, ebenso Stiftungen; es kommen auch Verträge mit Abmachungen über Ratenzahlung vor (von den verabredeten 400 Mark Pfennigen werden 200 angezahlt, der Rest mit jährlich 8 Mark abgegolten⁹). Den Kaufwert der hier benannten Summen abzuschätzen, ist sehr schwierig; man kann aber im Glücksfall, wenn die Überlieferung mitspielt (etwa Urkunden über Käufe, Übertragungen oder Stiftungen erhalten sind, von denen sich abschätzen lässt, wessen basalem Unterhalt sie dienen sollten), den Preis einzelner lebensnotwendiger Güter ermitteln.

In der Urkunde kommen vor:

„Drei Mark Pfennige“: Die Mark war ursprünglich ein Gewichtsmaß, als Quantum Edelmetall - Silber - im Römisch-Deutschen Reich sehr lange (noch bis zum Deutschen Bund, 1815) Grundgewicht des Währungssystems. Dabei wurde noch zwischen der „feinen“ oder „lötigen“ Mark aus reinem Silber und der „rauen“ Mark aus legiertem Silber unterschieden. Sie wurde vielfach unterteilt; kleinste Unter-Einheit war lange der Pfennig (denarius), wovon 256 „Richtpfennige“ auf eine Mark kamen; noch kleinere Gewichte konnte man für Jahrhunderte nicht wägen.

Die Mark repräsentierte regional unterschiedliche Gewichte. Von besonderer Bedeutung war die kölnische Mark; sie wurde später (nach dem MA) auch noch weiter unterteilt (1M = 65.536 Richtpfennigteile = 233,86g); 1821 wurde sie in Preußen eingeführt. Jedoch existierten u.a. auch eine Augsburgische,

9) Lisch 1867, „Urgeschichte des Ortes Malchow“; er gibt auch in diesem einen Falle eine Umrechnung an, verrät aber nicht, auf welcher Basis er gerechnet hat. Für eine Summe von 400 Mark Pfennigen (!), allerdings aus der Zeit fast zwei Jahrhunderte nach der Gründungsurkunde (Geldentwertung!), nennt er als Äquivalent ca. 1.800 Thaler. Seit 1857 galt für Norddeutschland der „30-Thaler-Münzfuß“: 30 Taler kamen auf ein „Zollpfund“ (500 g) Feinsilber. Ab 1870 war eine „Goldmark“ 1/3 des bis dahin gültigen Talers wert; sie entsprach etwa dem Wert von 4 DM, schematisch gerechnet also 2 €. Dann wären 10.800 € das Äquivalent zu 1.800 Talern. Wirklichen Aufschluss über den tatsächlichen Wert, über Währungsverfall und Münzreformen hinweg, kann aber nur die Ermittlung der Kaufkraft liefern.

Regensburgische, Ulmer und Brandenburgische Mark, desgleichen z.B. englische Markgewichte; zudem gab es auch die Gold-Mark zu 24 Karat = 288 Grän.

Als „Zählmark“ wurde die Mark zu 160 Pfennigen gerechnet. Diese ist gewöhnlich in den mittelalterlichen Angaben von Geldbeträgen gemeint, wie sich eine solche in Nr. (10) dieser Urkunde findet. Sie war ursprünglich mit der Gewicht-Mark identisch; im Laufe der Zeit setzten jedoch die Landesherren dem Silber immer mehr Kupfer zu, um ihren „Münzgewinn“ (durch doppelte Legierung, unterschiedlich bei Einnahme und Ausgabe der Münzen) zu steigern. Damit entfielen dann sehr viel mehr Pfennige auf eine Mark. Hier ist allein aus der vorliegenden Urkunde natürlich nicht zu ersehen, um welche Mark es sich handelt und wie rein im 13. Jh. in Mecklenburg die Legierung war. Für den Aussteller der Urkunde muss diese „Mark“ jedenfalls selbstverständliche Grundlage der Wertmessung gewesen sein¹⁰. Ein Groschen (Grote, solidus) war eine rechnerische Währungseinheit im Werte von 12 Pfennigen, deren man sich speziell in Urkunden bediente.

Die Bestimmung unter Nr. (9) ist positiv formuliert; die Festlegung des gültigen Hohlmaßes für das Getreide sollte natürlich der Versorgungssicherheit dienen (man war einzig vom Getreide abhängig), ebenso aber (wie auch schon Nr. (8)) der Sicherheit vor Betrügereien. Eine derartige Festlegung war nötig, da in jener Zeit sehr viele verschiedene Maßeinheiten, z.T. unter identischen Bezeichnungen, in Gebrauch waren; die Obrigkeit, hier also der Stadtherr, konnte Rechtssicherheit nur durch eigene Anordnungen herstellen (so sind z.B. in Freiburg i.Br. die gültigen Längenmaße ins Portalgewände des Münsters eingemeißelt).

(zum Begriff "matta") Sprachlich dürfte es sich bei der volkssprachlichen Formulierung „matta“ um eine der im Mittelalter üblichen schlichten Latinisierungen umgangssprachlicher Ausdrücke, des mittelniederdeutschen „matte“, handeln. Eine „matte“ (mnd.) ist demnach ein „kleineres“ Hohlmaß für Getreide, wobei der Rauminhalt regional unterschiedlich war. In Norddeutschland wurde damit auch derjenige Anteil des Mahlgutes bemessen, den der Müller als Lohn für das Mahlen erhielt.

Die Nrn. (11)-(15) und (22)-(24): Diese Bestimmungen betreffen die „öffentlich-rechtliche“ Stellung des Stifters, also des Landesherrn, und der Stadt zueinander.

Jedenfalls bildete die Stadt gegenüber dem Stadtherrn einen eigenständigen politischen Körper mit eigenständiger politischer Willensbildung, unabhängig davon, wieweit sie sich ihm gegenüber damit durchsetzen konnte: Sie war klar herausgehoben aus dem umgebenden Territorium („exemt“), und die Zugriffsrechte des Territorialherrn, der ja gleichzeitig der Stadtherr war, waren erheblich eingeschränkt. (Die Stadt war gegenüber dem umgebenden Territorium auch „Zollausland“). Das machte ihre Attraktivität aus. Die Stadt bildete auch einen eigenen Gerichtsbezirk und war eigenes Rechtssubjekt: Zwar führte in Prozessen der Vertreter des Landesherrn, der Vogt, den Vorsitz, doch urteilten die städtischen Geschworenen nach ihren eigenen herkömmlichen Rechtsgrundsätzen.

Diese Beziehungen beider Seiten zueinander wurden allerdings - wie auch in dieser Urkunde - häufig gar nicht völlig exakt und formell festgelegt. So lässt Nr. (12) die

10) Westphal 1803 beschäftigt sich leider ausschließlich mit der zeitgenössischen, mecklenburgischen Währung, vermittelt aber einen guten Eindruck davon, wie kompliziert und tückisch es selbst damals noch war, mit den unendlich vielen verschiedenen in- und ausländischen Währungen, den Benennungen von deren Bruchteilen, ihren Feingehalten und ihrem jeweiligen tatsächlichen Wert rechnen zu müssen; meist per Bruchrechnung (duodezimal), sehr selten mit Dezimalwerten.

künftige Ausgestaltung der Stadtverfassung offen (allfällige künftige Bestimmung eines Bürgermeisters). Der Stifter sorgte so dafür, dass sowohl für ihn selbst als auch für die Stadt die Zukunft attraktiv blieb: Beide Seiten wollten sich Handlungsfreiheit für die Zukunft wahren: Die Stadt in der Hoffnung auf zunehmende Selbständigkeit und Befreiung von Pflichten und Lasten, der Territorialherr mit Blick auf politische Weisungs- und Verfügungsgewalt sowie wirtschaftlichen Ertrag für sich selbst. Beide Tendenzen mussten je nach politischer Opportunität ständig neu austariert werden; natürlich waren dabei Konflikte nicht ausgeschlossen, im Gegenteil. Doch kalkulierte man das beiderseits von vornherein ein; die großen Bischofsstädte im Westen des Reiches z.B., die durch Handel und Gewerbe bedeutend und reich wurden, kämpften vielfach jahrhundertlang um ihre Unabhängigkeit (Köln, Bremen). Im Falle einer kleinen Stadt in einem geschlossenen, landwirtschaftlich geprägten Territorium des Nordostens waren die Aussichten da natürlich ganz gering, aber auch nicht so wesentlich.

Eine Frage lässt sich allein aus der Urkunde nicht klären: Ob für Malchow um 1235 bereits eine städtische „Satzung“ (statuta, Nr. (10)) existierte, ließe sich nur über eine entsprechende spezielle Urkunde oder über eine äußere Bezeugung (in einer anderen Urkunde oder einem sonstigen Text, wie z.B. einem Register oder einer Chronik) nachweisen. Nach dem Wortlaut hier muss der Stifter nicht unbedingt auf Bestehendes Bezug genommen haben; denkbar wäre auch, dass er mit der Abfassung einer solchen Satzung erst in nächster Zukunft mehr oder minder fest rechnete und den Stadtbürgern eine derartige politische Willensbildung – mehr oder minder explizit – offenhielt.

Die gleichfalls naheliegende Frage nach dem genauen Verfassungstyp der Stadt Malchow kann, selbst wenn man lediglich vom Wortlaut der vorliegenden Urkunde ausgeht, hingegen eindeutig beantwortet werden: „consules“¹¹ (Nr. (12)) bedeutet „Ratmänner“. Es liegt also klar eine „Ratsverfassung“ vor. (Die Alternative wäre eine „Schöffenverfassung“ gewesen; diese Amtsträger hießen im Mittelalter aber „iurati“, „Geschworene“). Diese Schöffen wurden vom Stadtherrn bestellt und vertraten diesen in Gerichtsprozessen. Von denen ist jedoch in der gesamten Urkunde nicht die Rede. Hier hingegen ist als Vertreter des Stadtherrn eindeutig der Vogt benannt (Nrn. (3)-(6)). Wurde ein Rat installiert, so hatte das gewöhnlich zur Folge, dass sich ein nach unten abgeschlossener Stand von „ratsfähigen“ Geschlechtern („Patriziern“) herausbildete, der dann häufig die Inhaber von Ämtern und Sitzen im Rat nur noch aus den eigenen Reihen kooptierte, sich echten, offenen Wahlen gar nicht mehr stellte (Frankfurt a.M.; im außerdeutschen Raum: Genf). Das war auch in Malchow so)¹².

In diesem Zusammenhang lässt die Bestimmung in Nr. (13) aufhorchen: Ich habe hier mit Bedacht die Übersetzung „Vorrecht“ gewählt. Denn dadurch, dass die Bürger (und nicht ein geschlossener, abgehobener Stand oder ein politisches Gremium) den Bürgermeister wählen sollen – falls denn ein solcher eingesetzt wird –, bildet die Gesamtheit der Stadtbürger automatisch ein Gegengewicht gegen ebendiesen Stand oder dieses Gremium – ein Vorteil für die Bürger, aber auch ein leichter Vorteil für den Territorialherrn, der mit den Autoritäten der Stadt in Zukunft wird verhandeln müssen. Er bekräftigt aber eigens die Gehorsamspflicht der Stadtbürger gegenüber den Ratmännern, deren Stellung offenbar in jedem Falle stark sein soll (Nr. (24)).

11) Die Bezeichnung ist ein prägnantes Beispiel für die mittelalterliche Umdeutung eines klassisch-lateinischen Terminus anhand der Etymologie des Wortes „consul“, das ja tatsächlich ursprünglich „Ratgeber“ heißt, in Rom aber ausschließlich Amtsbezeichnung der beiden obersten Regierungsbeamten war.

12) Lisch, Urgeschichte, Jg.1867 S. 46 ff. klärt die Frage überzeugend aus Urkunden des 13./14. Jh.: Es existierte ein Patriziat (aus vielleicht einem halben Dutzend Familien), die Stadt hatte also tatsächlich eine Ratsverfassung

Immerhin sorgte indes der Stadtherr für die materielle Sicherung, wie für die innere Autorität der künftigen städtischen Amtsträger, indem er ihnen feste Anteile an den städtischen Einkünften und den Gerichtsgefällen zuwies, womit er wohl Streitereien von vornherein vorbeugen wollte. Er selbst war natürlich an derlei Einkünften ebenfalls dringend interessiert (vgl. Nr. (15)), nur offenbar klug genug, der Stadt einen erheblichen Anteil von vornherein zuzugestehen. In diesem Zusammenhang tritt er allerdings nicht ausdrücklich selbst als Territorial- bzw. Stadtherr, sondern als Sachwalter der königlichen Gewalt auf („regia potestas“, Nrn. (3)-(6)). Die entsprechenden Rechte gehörten tatsächlich ursprünglich zu den Regalien (königlichen Vorrechten); in der Praxis des 13. Jh. waren sie aber längst auf die Territorialherren übergegangen: Diese vertrat der Vogt, der mit dem Titel gemeint ist.

(3): Die Bestimmung des traditionellen Grundsatzes der persönlichen Freiheit auch für ehemals Unfreie im Stadtgebiet Nr. (23) leitet endlich hin auf das, was nach damaliger wie nach heutiger Auffassung den eigentlichen inneren Kern des Stadtrechts darstellt, den Charakter eines Ortes als Rechtsgebilde „Stadt“ wirklich ausmacht. Es bietet sich an, den Inhalt von **(6)**, also Nr. (26), damit sogleich zusammenzufassen; **(4)**, also die Nrn. (16)-(21), können dann unmittelbar angeschlossen werden, da sie in genau denselben inhaltlichen Rahmen gehören.

Der Charakter der Stadt als Rechtsraum, der gegenüber dem umgebenden Territorium rechtlich ausgegrenzt, „exemt“ und damit vor einem willkürlichen Zugriff des Stadtherrn gesichert war, bildete schon oben der Paragraph Nr. **(2)** den Ausgangspunkt. Die Menschen des Mittelalters gingen allerdings nicht von einem derartigen öffentlich-rechtlichen Verhältnis aus, sondern von einem ganz konkreten personal-rechtlichen Bezug: Der Charakter einer Rechtskodifikation als Stadtrecht ergab sich nach mittelalterlicher Auffassung allein schon aus der Festlegung der Garantie-Rechte für den Einzelnen: Der einzelne Inhaber einer Hausstelle konnte über seinen Besitz frei verfügen und konnte ihn auch frei vererben. Der Korrektheit des Erbganges wurde in Paragraph Nr. (17) dabei ein solches Gewicht beigemessen, dass nötigenfalls die Obrigkeit treuhänderisch dafür eintrat.

Zu der erbrechtlichen Bestimmung in Nr (17) „es soll aber das Erbe aus der siebenten Hand zurückgegeben werden“, dürfte sich tatsächlich um den Fall handeln, dass ein bevorrechtigter Erbe zurückkehrt, nachdem bereits über das Erbe verfügt worden ist. Dabei könnte die Zahl Sieben eventuell nur eine symbolische Bedeutung haben: „weit zurück im Erbgang“. Für Familien von Fernkaufleuten oder auch zünftigen Handwerkern (die ja üblicherweise auf Wanderschaft gingen) oder dann, wenn ein potentieller Erbe sich in einer anderen Stadt angesiedelt hatte und nun zurückkehrte, wäre das eine plausible, dem Grundgedanken des hier entwickelten Erbrechts wohl konforme Lösung.

In der (noch hof-, nicht herrschaftsrechtlichen) Ordnung für seine Stadt Worms regelt z.B. Bischof Burchard 1023-1025 die Frage genau umgekehrt wie es hier Fürst Nicolaus tut: Selbst eine Waise, die wegen ihrer ungesicherten Stellung als hilfloses Kind an einen anderen Ort ausgewichen ist, soll nach dem Willen des Stadtherrn ihr Erbe nicht zurückbekommen, falls sie später zurückkehrt. Hat hier Rechtssicherheit contra personenbezogene Gerechtigkeit Vorrang?

Selbst ein ursprünglich Unfreier wurde, sofern es ihm gelungen war, sich über „Jahr und Tag“ in einer derartigen Stellung, als bisher unangefochtener Bewohner der Stadt, zu halten, gewohnheitsrechtlich frei und konnte von seinem einstigen Herrn nicht mehr beansprucht werden. Das war in der Tat ein fundamentaler Unterschied zu der Rechtsstellung der Bauern, die immer mehr in die Leibeigenschaft hinabgedrückt wurden, über die eigene Person, ihre Rechtsansprüche und ihren Besitz eben gerade nicht frei

verfügen konnten¹³. Nicht verschwiegen sei, dass in den Ostgebieten des Reiches im 12. und 13. Jh. selbst bei manchen Dorfgründungen derartige Freiheiten eingeräumt wurden, so dass man manchmal Mühe hat, zu entscheiden, ob es sich denn überhaupt um Stadtgründungen handelte (Kroeschell). Die Dörfer erhielten allerdings zumeist nicht derartige korporative politische Rechte wie die Städte; deshalb war es für die Grundherren später nicht sehr schwer, ihre Bewohner rechtlich in die Abhängigkeit hinabzudrücken.

Die Stadtrechtsurkunde von Malchow weist allerdings auch in dem zweiten entscheidenden Punkte, der Zuweisung von Besitz und Nutzungsrechten, eine gewisse Merkwürdigkeit auf: Die Haus- bzw. Hofstellen - natürlich handelt es sich um Hufen¹⁴, „mansı“, die von Ackerbürgern bewirtschaftet werden und jeweils eine Familie ernähren sollen -, werden nicht einzelnen Berechtigten zugewiesen, sondern der Stadtgemeinde (civitas) als Gesamtheit. Auch hier, so scheint es, lässt der Stadtherr der künftigen Willensbildung der Stadt einen gewissen Freiraum. Das Gleiche gilt für die zugewiesenen besonderen Nutzungsrechte - faktisch diejenigen an einer Allmende, der „Gelis“-; es wird dabei in Paragraph Nr. (26) nicht differenziert, ob nur die Stadt als Rechtssubjekt oder ob auch ihre einzelnen Bürger jeweils für sich diese Nutzungsrechte in Anspruch nehmen können.

Merkwürdig an dieser Urkunde sind schließlich noch drei weitere Punkte:

Es werden darin außer im Paragraph Nr. (15) weder Abgaben und sonstige Verpflichtungen – weder für die einzelnen Bürger noch für die Stadt als Gesamtheit – noch z.B., u.U. zeitlich befristete, Befreiungen von derartigen Lasten ausgesprochen, wie das sonst vielfach in dergleichen Abmachungen üblich war. Nicht unwahrscheinlich, dass die Phase der Anwerbung und Ansiedlung von Kolonisten schon abgeschlossen, die Konditionen bereits früher, u.U. nur mündlich, festgelegt worden sein könnten.

Ebenso auffällig ist, dass sie keinerlei Bedingungen für den Erwerb oder Besitz des Bürgerrechtes benennt und nur andeutet, dass sozialer Aufstieg möglich war (städtische Freiheit für ehemalige Leibeigene). Sie spricht vor allem auch keinerlei ständische, ethnisch-rechtliche oder religiös-rechtliche Diskriminierung aus, d.h. de facto: Sie differenziert nicht zwischen Slawen und Deutschen; dabei setzte der Stifter wohl eine vollständige Christianisierung voraus, um die es ein Jahrhundert zuvor noch heftige inner-slawische Auseinandersetzungen gegeben hatte. Diese durchgängige Rechtssicherheit und Geschlossenheit des Rechtsgebietes „Stadt“ gehörte zu den Vorteilen, die die Integration in das deutsche Herrschafts- und Rechtsgebiet mit sich brachte, gegenüber dem früheren Recht der slawischen Burgstädte.

Schließlich wird auch das Befestigungsrecht nicht erwähnt, das sonst bei solchen Stadtrechtsverleihungen häufig zur Sprache kommt. Das könnte natürlich daran liegen, dass der Stadtherr damit rechnete, dass er genau das auch bleiben, dass es der Stadt niemals gelingen werde, sich aus seiner Weisungsgewalt zu befreie¹⁵. So konnte er auch verhindern, dass die Stadt durch eigene Befestigungen ihre Befreiung u.U. militärisch zu ertrotzen vermochte; Befestigung unter seinem Befehl und seiner Kontrolle war aber natürlich jederzeit möglich und konnte durchaus geboten sein.

13) Es gab schließlich dann kein Entrinnen mehr, als auch die Gerichtshoheit in die Hände der Grundherren gelangt war.

14) Die Hufe wies von Region zu Region unterschiedliche Flächengrößen auf, abhängig vor allem von der Bodengüte; der Umfang ging von 70.000 bis 250.000 m². Doch spielten ganz offenbar auch Gewohnheit und administrative Festsetzung durch die Territorialherren eine Rolle. So gab es später in Mecklenburg-Schwerin allein drei verschiedene Größen von Hufen.

15) In der Tat hat keine der mecklenburgischen Städte sich von ihrem Stadtherrn befreien können, auch nicht die bedeutende Hansestadt Rostock.

Was es mit dem Bürgermeister und den „Hirten“ auf sich hat, kann ich bisher leider auch nicht verbindlich sagen. Vermutlich dürfte es bei derartigen Übereinkünften wohl um Nutzungsrechte und Erträge gegangen sein. Die „pastores“ sind allem Vermuten nach Geistliche, denen der Kirchenzehnt zustand: Die Vokabel kann auch bedeuten „Seelsorger; Bischof“.

Ort und Zeit der Urkunde:

Der Stifter wählte für den förmlichen Gründungsakt eine schon bestehende Stadt, Güstrow, die für sein und für das Herrschaftsgebiet seiner Familie der zentrale Ort war (seit 1229, vgl. oben), und in der es, wie der Schluss der Urkunde ausweisen dürfte, regelmäßige Markttermine gab; und als Zeitpunkt (dazu s. den Schluss des Textes) offenbar den zweiten Markttag im März. Für diese Deutung des Ausdrucks „secunda feria Marcii“ spricht jedenfalls die situative Analyse: Der Markttag dürfte die Gelegenheit gewesen sein, die „zahlreichen Zeugen“ (Schluss des Textes) ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu versammeln, und die Datumsangabe wäre damit auch auf den einzelnen Tag genau. Dafür spricht gleichfalls die alternative Angabe „secundo idus Marcii“ am Schluss der Urkunde, die in einer der tradierten Abschriften überliefert ist (und natürlich aus einer ursprünglichen Glosse am Rande der originalen Urkunde oder in einer dazwischenliegenden Fassung herrühren dürfte).

Die Zeugen:

Zwei Kanoniker (also zwei regulierte Weltgeistliche), davon einer ein „Wächter“ (custos¹⁶); ein „Vorschneider“ (dapifer¹⁷), Ritter (milites); Bürger von Güstrow und Bürger von Malchow. Sie kamen also aus dem Klerus der Kirche, aus dem Umkreis des Hofes und aus den Kreisen der Stadtbewohner mit voller Rechtsstellung.

Die Namen sind – mit Ausnahme desjenigen des „custos“ Helyas, der lateinisch sein dürfte, und desjenigen des „dapifer“ Barold, der laut dem mecklenburgischen Altertumsforscher Friedrich Lisch slawisch sei¹⁸ – sämtlich deutschen Ursprungs. Der Eigenname „Barold“ könnte als „freier Kämpfer“ interpretiert werden. Analog zu dem für das Mittelalter bezeugten Bezeichnung „Barschalk“, „halbfreier Knecht“, der aber zur Kriegsfolge verpflichtet ist.

Ob unter ihren Trägern weitere Slawen vertreten waren, ist von daher nicht auszumachen. Der Beiname „Gamba“ wird von Lisch allerdings als der Familienname eines der vielfach bezeugten Gamm identifiziert, von denen einer 1164 zusammen mit Wertislav gehenkt worden sein soll, also wohl Slawe war.

Sollte die Vermutung von Lisch zutreffen, dass der in der Liste des Zeugen genannte „Gamba“ zur Familie des zusammen mit Wertislav gehenkten Gamm gehört habe, so wäre dies der einzige greifbare Hinweis darauf, dass offenbar die Slawen zur Zeit der Verleihung des Stadtrechts unterschiedslos mit den Neusiedlern gleichberechtigt gewesen sein dürften. Anderenfalls könnte es sich allenfalls um einen z.B. während eines Feldzuges erworbenen Beinamen handeln.

16) Vermutlich ein Sakristan oder Küster, damals ein wichtiges Kirchenamt: Er bewahrte den Kirchenschatz.

17) An großen Höfen ein traditionelles Amt, der Seneschall oder Truchsess.

18) Lisch gibt dafür keine Begründung. Die gängigen Namens-Lexika enthalten den Namen nicht; und man vergleicht doch assoziativ „Gerold“ und „Harold/Harald“, die germanischen Ursprungs sind.

Die Urkunde insgesamt fasst, wenn die oben entwickelten Überlegungen zutreffen, in erstaunlich offener, in vielem sogar im Ungewissen gelassener und knapper Form ein Bündel an konkreten Einzelbestimmungen zusammen, die insgesamt nach der Auffassung der Zeit hinreichten, um den Charakter als Stadtrecht zu begründen. Eine formale Grundsatz-Definition („Rechtsbestimmungen der Stadtgemeinde Schwerin“) findet sich nur in der Ankündigung im einleitenden Abschnitt der Urkunde (der Arenga und dem ersten Satz der Dispositio); für die Zeitgenossen reichte offenbar die Summe der Einzelbestimmungen - mit dem Kern der persönlichen Freiheit, der Ausstattung mit Grundbesitz und der freien Vererbbarkeit - aus, um den Sinn des Dokuments klarzustellen. -